

Neukalkulation der Verbrennungsgebühr

Der Gebührenkalkulationszeitraum für die Verbrennungsgebühr endet zum 31.12.2018. Für die Folgejahre ist gemäß Artikel 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein neuer Bemessungszeitraum festzulegen und für diesen Zeitraum eine Verbrennungsgebühr zu kalkulieren. Der neue Bemessungszeitraum soll, wie nachfolgend näher erläutert, wieder 4 Jahre (2019 bis 2022) betragen.

Gebührenbemessungszeitraum

Für die Neukalkulation der Verbrennungsgebühr wird (wieder) ein vierjähriger Bemessungszeitraum aus folgenden Gründen empfohlen:

- ⇒ die Verbrennungsgebühren haben unmittelbare Auswirkungen auf die Hausmüllgebühren (dort: wesentlicher Kostenblock), kurzfristige Schwankungen („Springende Gebühren“) sollen vermieden werden;
- ⇒ Ein Drittel (ca. 34 % bzw. ca. 70.000 t in 2013) des Aufkommens an Abfällen zur Beseitigung in der MVA wird derzeit von den Zweckvereinbarungspartnern (Landkreis Fürth, Stadt Fürth, Landkreis Nürnberger Land und Stadt Schwabach) im Rahmen der dortigen Hausmüllentsorgungen zugeliefert. Diese Zweckvereinbarungen haben, nach Harmonisierung der Grundlaufzeiten der Zweckvereinbarungen im Mai 2017 eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2037. Damit ist die Auslastung der Müllverbrennungsanlage langfristig gesichert, bei Gewährleistung einer stabilen Planungssicherheit für die Zweckvereinbarungspartner zu konstant vertretbarem Gebührenniveau.
- ⇒ aus dem zum 31.12.2018 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 39,6 Mio. € (einschließlich Verzinsung) entstanden, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss. Ein kürzerer Bemessungszeitraum würde zwar kurzfristig für ein geringeres Gebührenniveau sorgen; im Anschluss-Bemessungszeitraum, da der Überschuss dann bereits „verbraucht“ wäre, aber zu einem deutlichen Gebührenanstieg führen müssen;
- ⇒ nach nunmehr achtzehnjähriger Betriebsdauer der MVA werden umfangreiche Instandsetzungen erwartet, die über mehrere Jahre zu planen und durchzuführen sind.

Entwicklung der Anliefer- und Durchsatzmengen

Im Jahr 2017 wurden rund 210.700 t Abfälle zur Beseitigung, d.h. „gebührenpflichtige“ Abfälle durchgesetzt. Im Zuge der in 2012 erfolgten Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in ein „neues“ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der damit einhergehenden, bundesweiten Diskussion um eine gesetzliche Regelung für mehr „stoffliches Recycling“ vor „energetischer Verwertung“ (Einführung einer „Wertstofftonne“ für „stoffgleiche“ Nichtverpackungen und Verpackungsmaterial) musste

für den nun ablaufenden Kalkulationszeitraum mit einer Verringerung der Anliefer- und Durchsatzmengen (von noch 205.000 t in 2013 auf durchschnittlich etwa 190.000 t/a für die Jahre 2014 bis 2018 gerechnet werden. Mit der, seit 2014 stark angestiegenen Einwohnerzahl (von 516.770 in 2014 auf 532.194 in 2017 um 15.424 Einwohner) ist allerdings auch das Aufkommen an Restabfällen aus Haushalten (zur Beseitigung) enorm angewachsen. Vor diesem Hintergrund war der in der Vorkalkulation für den nun ablaufenden Kalkulationszeitraum (2015 bis 2018) angenommene, durchschnittliche Durchsatz von „Abfällen zur Beseitigung“ von jährlich ca. 190.000 t für den neuen Kalkulationszeitraum deutlich auf ca. 210.000 t anzupassen (Erhöhung um insgesamt ca. 10,5% im Vergleich zu der für die Jahre 2014 bis 2018 unterstellten Prognose).

Entwicklung der allgemeinen Kosten (Sach-/Dienstleistungskosten)

In den Meldungen der Presse und des Statistischen Bundesamtes der letzten Monate und Wochen wird für die nahe Zukunft eine allgemeine, durchschnittliche Verteuerung für Waren und Dienstleistungen in Größenordnungen von 3,7% (für 2019 auf Basis der Notierungen für 2017), von 2,4% für das Jahr 2020, von 2,5% für das Jahr 2021 und von 2,4% für das Jahr 2022 angenommen.

Entwicklung der Energiekosten

In den Meldungen der Fachpresse und des Statistischen Bundesamtes der letzten Monate und Wochen wird für die nahe Zukunft zunächst eine Senkung der Energiepreise (in 2019) und anschließend eine jeweils moderate Verteuerung, sowohl für Erdgas, als auch für Strom, in einer Größenordnung von zunächst 4,6% bis Ende 2020 (Basis: Energiepreise in 2018) und anschließend von etwa 0,68%/a (für die Jahre 2021 und 2022) angenommen. Als Gründe hierfür werden sowohl ein aktuelles Überangebot an verfügbaren Strom- und Gaskapazitäten am Energiemarkt genannt. Die Neustrukturierung der EEG-Umlage (**E**rneuerbare **E**nergien **G**esetz; Umlage zur Finanzierung „erneuerbarer“ Energien) führt allerdings zu höherer Belastung (Umlagen, Abgaben, Steuern). Die in der MVA realisierten Umrüstmaßnahmen zur Verringerung des Erdgasbezuges, konnten die diesbezüglichen Preissteigerungseffekte weitgehend abfedern.

Entwicklung der Personalkosten

Der Tarifabschluss im Frühjahr 2018 führt bis einschließlich 2022 zu einem Anstieg der Personalkosten um insgesamt etwa 10% (Basis: Personalkosten 2017). Aufgrund der allgemein guten wirtschaftlichen Entwicklung wird erwartet, dass sich die Entwicklung der Personalkosten zur Stabilisierung der Kaufkraft auf ähnlichem Niveau fortsetzt, so dass für die folgenden Jahre ab 2021 von einer jährlichen, durchschnittlichen Steigerung von 2,5 % ausgegangen wird.

Schlackenentsorgung

Nach intensiven Erörterungen mit der aufsichtführenden Regierung von Mittelfranken wird seit Oktober 2013 die in einem ersten Verwertungsschritt entschlackete (Fe- und NE-Metalle) Schlacke auf die Deponie Nürnberg-Süd verbracht und dort im Wesentlichen als Baustoff für Deponiebaumaßnahmen (z.B. Böschungs- und Wegebau) und als Abdeck- und Einbaumaterial für angelieferte Abfälle eingesetzt.

Gebührenkalkulation:

Aus der bisherigen Gebühr für Abfälle zur Beseitigung in der MVA (148,00 €/t) wurden –ungeplant– Überdeckungen von etwa 39,6 Mio. € erzielt und der „Rückstellung für Gebührenschwankungen“ zugeführt. Gründe für die Gebührenüberdeckungen waren im Wesentlichen:

- ⇒ Die Durchsatzleistung konnte in den vergangenen zwölf Jahren sukzessive um insgesamt ca. 10 % höher gefahren werden als noch vor der Inbetriebnahme der MVA kalkuliert. Auch die technische Verfügbarkeit der Anlage lag deutlich über Plan;
 - Grund hierfür ist das „Know how“ im Betrieb für die Revisionen, basierend auf dem Prinzip der „Vorbeugenden Instandhaltung“. Mit dieser Prophylaxe-Philosophie konnte der Plansatz für Instandsetzungsaufwendungen deutlich unterschritten werden.
- ⇒ Die Zinsentwicklung „verbilligte“ die laufenden Kosten für das Fremdkapital;
- ⇒ wegen des hohen Auslastungsgrades bei gleichzeitig unerwartet hoher Verfügbarkeit der Anlage und der günstigen Kapitalmarktverhältnisse konnten Darlehen in den letzten beiden Gebühren-Bemessungszeiträumen frühzeitiger zurückgezahlt werden, so dass die Zinsaufwendungen hierfür gesunken sind;
- ⇒ Bis zum Ende des Jahres 2021 wird ein Großteil der maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen der MVA abgeschrieben sein; d.h. die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ ist bis dahin abgeschlossen, so dass ein gebührenintensiver Kostenblock („kalkulatorische Abschreibungen“ und „kalkulatorische Zinsen“) um etwa 10,5 Mio. € reduziert wird (Vergleich der Jahre 2021 und 2022). Gleichzeitig wird allerdings der technische Unterhalt der mittlerweile 18 Jahre alten Anlage, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, ansteigen.
- ⇒ Die Energieerlöse lagen in 2017 bei rd. 3,6 Mio. €; sie stehen in direkter Abhängigkeit zur Durchsatzmenge und zur Entwicklung der Energiekosten (vertraglich an die diesbezügliche Preisentwicklung gebunden). Die für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 geführten Preisverhandlungen mit der N-ERGIE waren erfolgreich, so dass bei der erwarteten Durchsatzmenge von einem Jahres-Durchschnittserlös im nächsten Bemessungszeitraum aus der Abgabe von Dampf an die N-ERGIE von rd. 4,2 Mio. € ausgegangen wird.

Neue Gebühr:

- ⇒ aus dem zum 31.12.2018 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 39,6 Mio. € entstanden, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss und die „neue“ Gebühr deutlich entlastet.
- ⇒ Die neue Verbrennungsgebühr beträgt 120,00 €/t und liegt damit um ca. 19% unter der bisherigen Gebühr.
- ⇒ Es zeigt sich folgende Entwicklung der Erlöse und Kosten (Vorkalkulation der Verbrennungsgebühren 2019 bis 2022):

	Wirtschaftsplan 2019			
	2019	2020	2021	2022
Sachkosten	24.945.985 €	24.182.736 €	21.681.154 €	20.862.763 €
Personalkosten	5.751.721 €	5.866.755 €	5.984.090 €	6.103.771 €
kalkulatorische Kosten	16.927.192 €	16.912.816 €	16.643.682 €	6.086.029 €
Kosten der thermischen Abfallbehandlung	47.624.898 €	46.962.308 €	44.308.926 €	33.052.563 €
abzüglich Überdeckung aus Vorjahren	39.584.387 €	25.050.566 €	11.179.335 €	- 38.514 €
abzüglich sonstige Entgelte	7.808.451 €	7.808.451 €	7.808.451 €	7.808.451 €
Deckung durch Verbrennungsgebühren	232.060 €	14.103.291 €	25.321.140 €	25.282.626 €
Verbrennungsgebühr (€/t)	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
angelieferte Abfallmenge zur Beseitigung (t)	210.689	210.689	210.689	210.689
Gebührenerlöse	25.282.626 €	25.282.626 €	25.282.626 €	25.282.626 €
Überdeckung	25.050.566 €	11.179.335 €	- 38.514 €	- €